



## **Bezirksregierung Münster**

**Gartenstraße 27, 45699 Herten  
Telefon: 02366/807-0**

### **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

**500-53.0036/14/9.3.1**

**28. Mai 2014**

**Ruhr Oel GmbH  
Pawiker Straße 30  
45896 Gelsenkirchen**

**Anlagenstandort:  
Johannastraße 2 - 8  
45899 Gelsenkirchen**

### **Linnebrink-Tanklager**

**Änderungsmaßnahmen im Bereich des Tanks FB-5276**

hier: eine weitere Entleerungsmöglichkeit für den Tank FB 5276



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Tenor.....</b>	<b>3</b>
<b>II. Antragsumfang .....</b>	<b>4</b>
<b>III. Nebenbestimmungen .....</b>	<b>4</b>
III.1 Vorbehalt .....	4
III.2 Allgemeine Festsetzungen.....	4
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz .....	4
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz.....	5
III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	5
III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	5
III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz .....	6
III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz .....	6
III.9 Festsetzungen zum Naturschutz.....	6
<b>IV. Hinweise.....</b>	<b>6</b>
<b>V. Begründung.....</b>	<b>8</b>
V.1 Sachverhalt.....	8
V.2 Antragstellung.....	8
V.3 Umweltbezogene Prüfung.....	9
V.4 Prüfung anderer Rechtsgebiete .....	12
<b>VI. Kostenentscheidung.....</b>	<b>13</b>
<b>VII. Rechtsmittelbelehrung .....</b>	<b>14</b>
<b>Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....</b>	<b>16</b>
<b>Anhang II Zitierte Vorschriften .....</b>	<b>17</b>



## I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6, 8, und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>1</sup> (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 4.4.1 und 9.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

### **Genehmigung**

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien und
- Anlagen, die der Lagerung von Flüssigkeiten dienen, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von 5.000 Tonnen oder mehr, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt unter 294,15 Kelvin haben und deren Siedepunkt bei Normaldruck (101,3 Kilopascal) über 293,15 Kelvin liegt,

erteilt.

Im Rahmen der Umsetzung des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz am Raffineriestandorts Gelsenkirchen werden im vorliegenden Antrag neben der geplanten Möglichkeit, den Tank FB-5276 über die Fernleitung FL.153 zu entleeren,

- eine weitere Entleerungsmöglichkeit für den Tank FB 5276

beantragt.

Diese weitere Entleerungsmöglichkeit soll in Zukunft zum Großteil durch bestehende Rohrleitungsverbindungen in den Tank FB 5805 (Gasöltanklager) gewährleistet werden

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45899 Gelsenkirchen, Johannastraße 2 - 8 (Gemarkung Horst, Flur 93, Flurstück 267) errichtet, geändert und/oder aus- und umgebaut sowie betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Bericht zum Ausgangszustand vom 26.03.2014 zu Grunde.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

### **Eingeschlossene Entscheidungen:**

---

<sup>1</sup> Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke.

## **II. Antragsumfang**

Mit den vorgelegten Unterlagen beantragt die Firma Ruhr Oel GmbH

- Errichtung und Betrieb einer neuen Rohrleitung (RL 215K).

## **III. Nebenbestimmungen**

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

### **III.1 Vorbehalt**

III.1.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

### **III.2 Allgemeine Festsetzungen**

III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III.2.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist.

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Des Gleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.2.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) vorher schriftlich mitzuteilen.

### **III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz**

#### **III.3.1 Baurecht**

III.3.1.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

### **III.3.2 Brandschutz**

III.3.2.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

### **III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz**

#### **III.4.1 Immissionsschutz**

III.4.1.1 Alle zu installierenden

- Pumpen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.1 TA Luft,
- Verdichter sind entsprechend der Nr. 5.2.6.2 TA Luft,
- Flanschverbindungen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.3 TA Luft,
- Absperrorgane sind entsprechend der Nr. 5.2.6.4 TA Luft,
- Probenahmestellen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.5 TA Luft,
- Umfüllanlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.6 TA Luft und
- Lageranlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.7 TA Luft

auszustatten, sofern sie mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen.

III.4.1.2 Alle Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen, aus denen Gase oder Dämpfe organischer Stoffe sowie Wasserstoff und Schwefelwasserstoff austreten können, sind entsprechend der Nr. 5.4.4.4 TA Luft in ein Gassammelsystem einzuleiten, ausgenommen manuell zu bedienende Entspannungseinrichtungen für Wartungs- und Reparaturzwecke.

III.4.1.3 Für die Entleerung des Tanks FB 5276 ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Die Betriebsanweisung ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

#### **III.4.2 Anlagensicherheit**

III.4.2.1 Der **anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht** nach Störfall-Verordnung ist fortzuschreiben und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

### **III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft**

III.5.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

### **III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz**

III.6.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

### **III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz**

- III.7.1 In Anlehnung an die Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht der LABO/LAWA vom 07.08.2013 ist eine Dokumentation über die derzeitigen Boden- und Grundwasserverhältnisse zu erstellen.

Hierzu sind Ergebnisse der Bodenuntersuchungen aus dem Jahre 2010 (Gutachten Füllung vom 13.12.2010) sowie die Erkenntnisse, die während der Erdbauarbeiten zur Errichtung des Tanks 5276 im Jahre 2013 gewonnen wurden, heranzuziehen. Zur Beurteilung der Grundwassersituation können in beschränktem Maße vorhandene Grundwassermessstellen beprobt und analysiert werden.

- III.7.2 Für die Abstromsituation ist in Absprache mit der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt) eine zusätzliche Grundwassermessstelle zu errichten und zu untersuchen und in das mehrjährige Grundwassermonitoring zu übernehmen.

- III.7.3 Die Dokumentation in Anlehnung an die Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht der LABO/LAWA vom 07.08.2013 ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

### **III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz**

- III.8.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

### **III.9 Festsetzungen zum Naturschutz**

- III.9.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

## **IV. Hinweise**

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

- IV.2 Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- IV.3 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
- In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.
- Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.
- IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorgerufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- IV.5 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.6 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigter auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen

- Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- IV.7 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.8 Gemäß der Ordnungsverfügung vom 15.12.2009, Az.: 500-9964646/0001.B sind alle Flansche, Pumpen, Absperrorgane und Verdichter in Kohlenwasserstoff führenden Systemen, auch für die nicht in Ziffer 5.2.6 der TA Luft genannten Stoffe, durch ein den Anforderungen der Abschnitte 5.2.6.1, 5.2.6.2, 5.2.6.3 und 5.2.6.4 der TA Luft entsprechende Bauteile auszuführen.
- IV.9 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
  - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

## V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

### V.1 Sachverhalt

Sie betreiben in Gelsenkirchen-Horst eine Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien und
- Anlagen, die der Lagerung von Flüssigkeiten dienen, ausgenommen Anlagen die von Nummer 9.3 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von 5.000 Tonnen oder mehr, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt unter 294,15 Kelvin haben und deren Siedepunkt bei Normaldruck (101,3 Kilopascal) über 293,15 Kelvin liegt.

Diese Anlage beabsichtigen Sie im Linnebrink-Tanklager den Tank FB 5276 wesentlich zu ändern.

### V.2 Antragstellung

Mit Antrag vom 20.03.2014 (Eingang am 27.03.2014) legten Sie mir die Änderungen des Linnebrink-Tanklagers am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst vor.

Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen sind am 07.05.2014 ergänzt worden.



### **V.2.1 Behördenbeteiligung**

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz, untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

### **V.3 Umweltbezogene Prüfung**

Im Rahmen der Umsetzung des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz am Raffineriestandorts Gelsenkirchen werden im vorliegenden Antrag, neben der geplanten Möglichkeit den Tank FB-5276 über die Fernleitung FL.153 zu entleeren,

- eine weitere Entleerungsmöglichkeit für den Tank FB 5276

beantragt. Diese weitere Entleerungsmöglichkeit soll in Zukunft zum Großteil durch bestehende Rohrleitungsverbindungen in den Tank FB 5805 (Gasöltanklager) gewährleistet werden.

#### **V.3.1 Allgemeine Prüfung**

Die geplanten Änderungen im Linnebrink-Tanklager sollen auf dem Werksgelände der Firma Ruhr Oel GmbH in Gelsenkirchen-Horst durchgeführt werden.

Es handelt sich dabei um den Neubau einer Rohrleitung, die an das bestehende Rohrleitungsnetz angepasst werden soll. Die geplanten und bestehenden Rohrleitungen sind aufgrund ihrer Ausführung als technisch dicht zu betrachten.

Das Werksgelände der Firma umfasst ein Areal von ca. 160 ha und wird maßgeblich durch die Industrieanlagen und die versiegelten Flächen der Raffinerie geprägt.

Das geplante Vorhaben nimmt innerhalb des Werkgeländes keine neuen bisher un bebauten Flächen in Anspruch, sondern wird auf bereits vorhandenen Rohrbrücken und Stahlkonstruktionen installiert.

#### **Luftreinhaltung**

Die Luftqualität in den Ruhrgebietsstädten wird, wie in vielen anderen europäischen Großstädten gleichermaßen, im Wesentlichen durch Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) erheblich belastet.

Zur Verringerung der Feinstaub- und/oder Stickstoffbelastung wurde daher der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet aufgestellt, der für die Stadt Gelsenkirchen gilt. Dieser wurde aktualisiert und ist am 15.10.2011 in Kraft getreten. Er besteht aus 3 Teilplänen:

- Nord (BezReg Münster)
- Ost (BezReg Arnsberg)
- West (BezReg Düsseldorf).

Als Ergebnis dieses aktualisierten Luftreinhalteplans gilt ab dem 01.01.2012 eine gemeinsame zusammenhängende Umweltzone für das ganze Ruhrgebiet einschließlich des Werkstandorts GE-Horst.

Die geplanten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Emissionen, Luftverunreinigungen und Gerüchen im Bereich des Linnebrink-Tanklagers.

### **Geräuschemissionen**

Mit den beantragten Änderungen sind Lärmemissionen durch den Betrieb für die nächstgelegene Wohnbebauung nicht zu erwarten.

### **Abfälle**

Für die gesamte Raffinerie am Standort Gelsenkirchen-Horst ist ein Abfallmanagementplan erstellt, um die anfallenden Abfälle soweit wie möglich zu minimieren, intern zu verwerten bzw. nicht verwertbare Abfälle zu entsorgen. Ziel ist es, kohlenwasserstoffhaltige Fraktionen soweit wie möglich in der Raffinerie zu verwertbaren Produkten aufzubereiten.

### **Abwasser**

Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen entstehen keine Veränderungen im Bereich der Abwasserströme, -mengen oder -zusammensetzung.

### **Boden**

Die geplanten Änderungen im Linnebrink-Tanklager sollen auf dem Werksgelände der Firma Ruhr Oel GmbH in Gelsenkirchen-Horst durchgeführt werden.

Auf dem o. g. Gelände der Firma Ruhr Oel GmbH stehen folgende Einträge im Vordergrund:

- Rückstände aus der weiteren Kokereigasreinigung und -zerlegung (komplexe Eisencyanide, Schwefel und Sulfide aus der Luxmasse für die Entschwefelung), Natriumsulfid, Ammoniumsulfat und Eisen-(II)-sulfat
- Kohlebenzin, Kohleöl (MKW, BTEX, PAK, NSO-Heterozyklen, Cycloalkane) Verbleungszusätze, Phenolwasser
- Erdöl und Erdölprodukten wie Rohöl (MKW, BTEX, PAK) Kraftstoffe wie Benzin, Diesel, Kerosin (MKW, BTEX), Aromaten wie Benzol, Xylol, Cumol (BTEX), Heizöl (MKW), Cycloalkane (Cyclohexan), Olefine (Alkene), Bitumen (MKW), Methanol und Ammoniak (Ammonium), Phenol, Verbleungszusätze und Oxygenate (MTBE, ETBE).

Im Bereich des Linnebrink-Tanklagers wurden bis ins Jahr 2002 BTEX (bis zu 360 µg/l), MKW (bis zu 0,7 µg/l) und PAK (bis zu 3 µg/l) nachgewiesen. Anfang 2002 stiegen die Konzentrationen auf 1.810 µg/l BTEX, 580 µg/l MKW und 4 µg/l PAK und es wurden aufschwimmende Produktphasen festgestellt.

Nach dem Auftreten von Produktphase und dem Anstieg der Schadstoffkonzentrationen wurde dieser Bereich durch Sondierungen erkundet. Eine Ursache oder Quelle für den Schadstoffeintrag konnte dabei nicht ermittelt werden. Eine Herkunft aus dem

Bereich Linnebrink-Tanklager (Tanke und/oder Rohrleitungen) ist anzunehmen. Nach Datenlage handelt es sich um einen älteren Schaden, der vollständig innerhalb der örtlich verbreiteten feinkörnigen Ablagerungen aus Flugasche hängt. Die unterlagernden Sedimente der Emschertrasse sind unauffällig.

Die aufschwimmenden Produktphasen wurden abgesaugt. Seit 2013 wird dieser Bereich wieder beprobt, da keine aufschwimmenden Produktphasen mehr vorhanden sind. Analyseergebnisse liegen noch nicht vor.

Das belastete Grundwasser strömt dem Lanferbach zu und wird dort abgepumpt.

Nach dem aktuellen Stand liegen für den Werkstandort Gelsenkirchen-Horst keine Hinweise auf Schutzgefährdung über den Direktpfad Boden-Mensch und auf dem Transferpfad Boden-Luft-Mensch vor. Risiken für potentielle Schutzgefährdung, wie z. B. bei Erdarbeiten in BTEX-verunreinigten Bodenbereichen auftreten können, werden im Bedarfsfall durch organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen minimiert.

Das Grundwasser ist durch Schadstoffeinträge stellenweise belastet. Eine Ausbreitung relevanter Schadstoffmengen mit dem Grundwasser über die Werksgrenzen hinaus findet nach Datenlagen jedoch nicht statt. Dies gilt auch für die angrenzenden Oberflächengewässer.

Die Belastungssituation im Grundwasser wird auf dem Standort durch ein regelmäßiges Monitoring kontrolliert und überwacht. Hierbei werden rd. 45 Grundwassermessstellen in einem jährlichen Rhythmus beprobt und auf MKW und BTEX, ausgewählte GWM auch auf PAK untersucht.

Es ist geplant, bei den nächsten Monitoring-Runden weitere Parameter in das Analysenprogramm aufzunehmen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine umfangreiche Darstellung der Grundwasserbelastungssituation mit allen relevanten Stoffen aus der Vornutzung und aus der aktuellen Nutzung im Sinne der IED-Vorgaben ermöglicht werden.

Neben dem bereits den Antragsunterlagen beigefügten Mantelausgangszustandsbericht hat die Vorprüfung ergeben, dass für die beantragte Änderung keinen vorhabenbezogenen Ausgangszustandsbericht erforderlich ist.

### **Sonstige Gefahren**

Durch die geplanten Änderungsmaßnahmen werden keine neuen gefährlichen Stoffe eingesetzt.

Es werden keine neuen, in Ihrer Funktionsweise unbekannteren Geräte gehandhabt, so dass sich insgesamt keine Veränderung des Unfallrisikos ergibt.

### **V.3.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung**

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Um-

weltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 02.05.2014 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.bezreg-muenster.de](http://www.bezreg-muenster.de)).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

### **V.3.3 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung**

In der direkten Umgebung befindet sich kein FFH- oder Vogelschutzgebiet.

### **V.4 Prüfung anderer Rechtsgebiete**

#### **Planungsrecht**

Die geplante Änderung am Tank FB 5267 im Linnebrink-Tanklager befindet sich auf dem Werksgelände der Firma Ruhr Oel GmbH in Gelsenkirchen-Horst.

Im "Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr" ist das Raffineriegelände in GE-Horst als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)" ausgewiesen. Der betroffene Standort befindet sich nicht im Bereich eines ausgewiesenen Bebauungsplans.

Das Werksgelände ist beinahe vollständig von Grünflächen, zwei Friedhöfen und einer ehemaligen Galopp-Rennbahn umgeben, westlich grenzt Wohnbebauung an das Gelände. Südlich verläuft der Rhein-Herne-Kanal. Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung ist in ca. 500 m Entfernung.

#### **Abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden

erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

## VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 107.309,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.a bis zu 500.000,00 €  
500 + 0,005 x (E - 50.000)  
500 + 0,005 x (107.309,- 50.000,-)  
**(jedoch mindestens 500,00 €)** 786,50 €

1.d Ist die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung (150,00 € bis 5.000,00 €)

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

786,50 € - 30 % = 550,50 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-



fung besteht, einen Gebührenrahmen von 100,00 € bis 500,00 € vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

2.1	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	73,00 €
2.3	Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung	699,55 €

**Somit werden als Gebühr festgesetzt** **1.623,05 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: Landeskasse  
IBAN: DE24 3005 0000 0000 0618 20  
BIC: WELADED  
Bankverbindung: Helaba  
Rechnungsnummer: 03038086RUHROEL  
Zahlungsgrund: 500-53.0036/14

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie diese bei der Zahlung bitte an.

## VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

- Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Kuhn-Renken



## **Anhang I      Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen**

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0036/14/9.3.1

### **Ordner I**

1.	Anschreiben vom 20.03.2014	2 Blatt
2.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
3.	BImSchG-Formular 1, 8.5,	8 Blatt
4.	Anlagen - und Betriebsbeschreibung	23 Blatt
5.	Auflistung der Pläne	1 Blatt
6.	Auszug aus der DKG 1: 25.000	2 Blatt
7.	Werkslageplan	2 Blatt
8.	Auszug aus der DGK 1:5.000	2 Blatt
9.	Auszug aus dem Katasterplan	2 Blatt
10.	Übersichtsplan mit den verbindenden Rohrleitungen	2 Blatt
11.	Aufstellungsplan Tank FB-5276	2 Blatt
12.	R+I Fließbilder	6 Blatt
13.	Stellungnahme Brandschutz vom 24.02.2014	3 Blatt
14.	Ausgangszustandsbericht vom 26.03.2014	13 Blatt
15.	Verzeichnis des Anhangs	5 Blatt
16.	Lageplan	1 Blatt
17.	Sicherheitsdatenblätter.	
	- Destillates Petroleum	24 Blatt
	- Coker Gasöl	23 Blatt
	- Coker Mitteldestillat	25 Blatt
	- LCO-Light Cycle Oil	26 Blatt
18.	Zertifikat nach DIN EN 14001	2 Blatt

### **Ordner II**

19.	Ausgangszustandsbericht -Mantelbericht - vom 14.03.2014	
-----	------------------------------------------------------------	--



## Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0036/14/9.3.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 ( BGBl. I S. 3753)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)



IED-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)

## **BVT-Merkblatt: Raffinerie**